



Satzung der REUNION Marine

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung zwischen der Deutschen Marine und der Gesellschaft sowie die ideelle Unterstützung der Aufgaben der Deutschen Marine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Eintreten der Mitglieder der REUNION Marine in ihrem beruflichen und privaten Umfeld für die Bedürfnisse der Marine und deren Aufgaben in der Öffentlichkeit als Multiplikatoren,
 - Beiträge der Mitglieder zu Bildungsmaßnahmen der Marine mit Themen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik,
 - Initiieren von Freundeskreisen für Schiffe und Boote in der Gesellschaft,
 - Unterstützung bei Aufbau und Pflege wehrgeschichtlicher Sammlungen und Erhalt marinehistorischer Kulturwerte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Leiter der Geschäftsführung oder die Geschäftsführerin, der/die eine Aufwandsentschädigung erhält.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen REUNION Marine. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Teilnehmer einer Informationswehrübung bzw. einer Dienstlichen Veranstaltung zur Information der Deutschen Marine werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken möchte. Außerdem können Offiziere, Offiziere d. R. und ehemalige Offiziere der Marine Mitglieder der REUNION Marine werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet. Ausnahmen für Offiziere anderer Teilstreitkräfte der Bundeswehr sind in begründeten Fällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der ausschließlich schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - b) durch Ausschließung mangels Interesse, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahres-Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Vorgehensweise wird vor einer Entscheidung mit dem zuständigen Crewsprecher beraten und entschieden.
 - c) durch Tod
3. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von dem Sprecherrat festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
4. Änderungen, der E-Mail-Anschrift, der postalischen Anschrift sowie der Kontoverbindung eines Mitgliedes sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Kosten, die durch letztere zwei unterlassene Meldungen der Geschäftsstelle entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

-
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von dem Sprecherrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von dem Sprecherrat aus wichtigem Grunde aberkannt werden.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Sprecherrat (Vertreterversammlung);
3. der Vorstand, besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, der/die auch mit der Kassenführung und den Aufgaben des Schriftführers betraut ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Sprecherrat für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5a

Beirat

Neben den Organen kann ein Beirat gebildet werden, der aus bis zu 5 Mitgliedern besteht und den Vorstand in seiner Tätigkeit berät und unterstützt.

Die Mitglieder des Beirats werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand oder dem Sprecherrat vorgeschlagen. Nach Zustimmung werden sie für eine Amtsperiode von bis zu 3 Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden einmal jährlich zu einer Versammlung durch den Vorstand eingeladen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder elektronisch übermittelt werden.

Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Sprecherrates können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden.

In der Versammlung werden die Mitglieder über Angelegenheiten der REUNION Marine sowie über die Tätigkeit und Beschlüsse des Sprecherrates und des Vorstandes informiert. Des Weiteren findet in der Versammlung eine Information über die Lage der Deutschen Marine, insbesondere über deren Bedürfnisse und neue Aufgaben, statt.

§ 7

Sprecherrat

1. Der Sprecherrat fungiert als Vertreterversammlung. Er nimmt die gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr. Der Sprecherrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin jeder Informationswehrrübung bzw. einer Dienstlichen Veranstaltung zur Information der Deutschen Marine, soweit dieser/dieses Mitglied der REUNION Marine ist. Die der REUNION Marine angehörenden Mitglieder aus den jeweiligen Informationswehrrübungen bzw. Dienstlichen Veranstaltungen bestimmen ihren Vertreter im Sprecherrat. Bei Verhinderung des Sprechers/der Sprecherin ist ein Stellvertreter der jeweiligen Crew erwünscht.
2. Zum Sprecherrat werden ebenso Vertreter der regionalen/örtlichen Treffen/Messen und der Freundeskreise der Schiffe der Marine eingeladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

-
3. Die ordentliche Versammlung des Sprecherrats wird in der Regel zwei Mal im Kalenderjahr abgehalten, dies ist jedoch nicht zwingend. Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Jahreshaushaltsplanung
 - c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
 3. Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder des Sprecherrats unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Sprecherrats kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
 4. In der Versammlung des Sprecherrats ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Sprecherrats, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Sprecherrats.
 5. Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift/ Protokoll zu fertigen, die vom dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift/ Protokoll muss den Mitgliedern des Sprecherrats innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
 6. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Sprecher/Sprecherinnen dies unter Angabe

des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Sprecher/Sprecherinnen die Vertreterversammlung selbst einberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder der REUNION Marine dieses unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

7. Die Mitglieder des Sprecherrats informieren die der REUNION Marine angehörenden Teilnehmer/Teilnehmerinnen ihrer Informationswehrübung bzw. ihrer Dienstlichen Veranstaltung über die im Sprecherrat behandelten Angelegenheiten und getroffenen Beschlüsse. Bei besonderen Anlässen informiert der Vorstand zentral alle Mitglieder.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können ausschließlich Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger gewählt.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dem/der 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
Für finanzielle Zuwendungen an die Marine, oder in deren Interesse, sind abweichend hiervon der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein unter Berücksichtigung der Jahreshaushaltsplanung eingehen und darüber hinaus über Ausgaben in Höhe bis zu **2.500,--** € allein entscheiden.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann lediglich der Sprecherrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Nr. 4 der Satzung).

Das vorhandene Restvermögen fällt bei Auflösung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes dem Freundeskreis Marineschule Mürwik e.V. zu.

Diese Satzungsausfertigung ist aktuell, gültig und vollständig

Kiel, 10.08.2023

Hans-Dieter Ehrenberg, Dr.Ing

Christian Schmoll

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender